



## Presseinformation der Stadt Guben vom 7. Dezember 2021, 13:00 Uhr

---

### **Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2022/2023**

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2022 das sechste Lebensjahr vollenden (geboren 1. Oktober 2015 - 30. September 2016) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem 1. August 2022 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober - 31. Dezember 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

#### **Friedensschule Grundschule, Schulstraße 4 Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25**

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Anmeldetermine in beiden Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2022/2023 wie folgt organisiert:

#### **08./09./10. Februar 2022 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache**

- **Friedensschule Grundschule: telefonische Terminvereinbarung in der Woche vom 24.01. bis 28.01.2022, Tel. (03561) 2598**
- **Corona-Schröter-Grundschule: telefonische Terminvereinbarung in der Woche vom 17.01. bis 21.01.2022, Tel. (03561) 547967**

bzw. nach individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen. Aufgrund der aktuellen Situation wird die Vorstellung des Kindes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Informationen erhalten die Eltern von der jeweiligen Schule. Für die Anmeldung ist Folgendes mitzubringen:

1. ausgefülltes Anmeldeformular
2. Geburtsurkunde
3. Sprachstandfeststellung aus der Kita
4. Impfnachweis Masern

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß SprachfestFörderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen. Als Befreiungsnachweis gilt für den Fall:

- des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

*Fachbereich IV - Schulen/Jugend/Sport/Soziales*